

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1954

Ausgegeben am 30. April 1954

18. Stück

- 77.** Verordnung: Schutz des Lebens und der Gesundheit von Dienstnehmern bei der Ausführung von Sprengarbeiten.
78. Verordnung: Bezeichnung der örtlichen Herkunft von Blei-, Kopier- und Farbstiften sowie von Blei-, Kopier- und Farbminen.
79. Verordnung: Einführung eines strengeren Befähigungsnachweises für das Spediteurgewerbe.
80. Verordnung: Richtigstellung der Firmenbezeichnung des in der Anlage zum Verstaatlichungsgesetz, BGBl. Nr. 168/1946, angeführten Betriebes Kupferbergbau Mitterberg.
81. Verordnung: Bestellung von Betriebsleitern und Betriebsaufsehern im Bergbau.
82. Kundmachung: Aufhebung des vom Verfassungsgerichtshof als gesetzwidrig erkannten § 21 der Betriebsrats-Geschäftsordnung.
83. Kundmachung: Aufhebung des § 9 der Verordnung des Bundesministeriums für Unterricht vom 23. November 1950, BGBl. Nr. 237, betreffend die Dienstordnung für Vertragslehrer und Lehrbeauftragte an der Akademie für Musik und darstellende Kunst in Wien und an der Akademie für angewandte Kunst in Wien, durch den Verfassungsgerichtshof.
84. Kundmachung: Änderungen der österreichisch-niederländischen Konsularkonvention vom 6. November 1922.
85. Kundmachung: Ratifikation oder Beitritt zu den Genfer Abkommen zum Schutze der Opfer des Krieges.

77. Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 7. Jänner 1954 über den Schutz des Lebens und der Gesundheit von Dienstnehmern bei der Ausführung von Sprengarbeiten.

Auf Grund der §§ 74 a, 74 c und 132 der Gewerbeordnung und des § 24 Abs. 1 und 3 des Arbeitsinspektionsgesetzes, BGBl. Nr. 194/1947, wird im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau verordnet:

ABSCHNITT 1.

Allgemeine Bestimmungen.

Geltungsbereich.

§ 1. (1) Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten für die Ausführung von Sprengarbeiten durch Betriebe, die gemäß den Bestimmungen des Arbeitsinspektionsgesetzes, BGBl. Nr. 194/1947, in der jeweils geltenden Fassung, der Aufsicht der Arbeitsinspektion unterliegen.

(2) Sprengarbeiten im Sinne dieser Verordnung sind die Ausgabe von Spreng- und Zündmitteln aus dem Betriebslager, der Spreng- und Zündmitteltransport vom Betriebslager zur Verwendungsstelle und zurück, die Verwahrung von Spreng- und Zündmitteln in der Nähe der Verwendungsstelle, das Laden und Besetzen, das Fertigmachen zum Zünden und das Abtun der Schüsse, die Versagerbeseitigung und die Vernichtung von Spreng- und Zündmitteln.

Sprengbefugte.

§ 2. (1) Sprengarbeiten dürfen, soweit im folgenden nicht anderes bestimmt wird, nur von

Personen ausgeführt werden, die hiefür körperlich und geistig geeignet und verlässlich sind, das 21. Lebensjahr vollendet haben und die notwendigen Fachkenntnisse und Berufserfahrungen nachweisen können. Diese Personen werden im nachstehenden als Sprengbefugte bezeichnet; ihre Namen sind im Betriebe durch Anschlag bekanntzugeben und überdies längstens innerhalb von acht Tagen, nachdem sie die Tätigkeit als Sprengbefugter aufgenommen haben, vom Dienstgeber der zuständigen Behörde sowie dem zuständigen Arbeitsinspektorat zu melden. Als Nachweis der notwendigen Fachkenntnisse dient insbesondere eine Bescheinigung über den erfolgreichen Besuch eines Kurses, der diese Fachkenntnisse vermittelt, eine Bescheinigung über die mit Erfolg abgelegte Häuerprüfung oder eine Bescheinigung der zuständigen Behörde, aus der hervorgeht, daß der Inhaber derselben die für die Ausführung von Sprengarbeiten notwendigen Fachkenntnisse besitzt. Erforderlichenfalls hat sich die zuständige Behörde vor Ausstellung der Bescheinigung in geeigneter Weise davon Kenntnis zu verschaffen, daß die notwendigen Fachkenntnisse tatsächlich vorliegen. Der Dienstgeber ist verpflichtet, den behördlichen Organen auf ihr Verlangen Einblick in die Unterlagen zu gewähren, aus denen das Vorliegen der Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit eines Sprengbefugten ersichtlich ist. Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht für Personen, die auf Grund einer Gewerbeberechtigung Sprengarbeiten selbst ausführen.

(2) Die zuständige Behörde hat, wenn dies aus Gründen des Dienstnehmerschutzes geboten erscheint, vom Dienstgeber die Vorlage eines ärztlichen Gutachtens über die körperliche und

geistige Eignung der als Sprengbefugte tätigen Personen zu verlangen. Ergeben sich während der Verwendung einer Person als Sprengbefugter Zweifel, ob sie die zur Durchführung von Sprengarbeiten notwendigen Fachkenntnisse besitzt, ist die zuständige Behörde berechtigt, sich über die Fachkenntnisse dieser Person in geeigneter Weise Kenntnis zu verschaffen.

(3) Die Sprengbefugten haben Sprengarbeiten mit entsprechender Umsicht, unter Beobachtung der erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen, auszuführen.

(4) Die Sprengbefugten sind während der Ausführung von Sprengarbeiten hinsichtlich dieser Arbeiten allein anordnungsbefugt; ihren Weisungen ist Folge zu leisten.

Sprenggehilfen.

§ 3. (1) Die Sprengbefugten dürfen zu Sprengarbeiten soweit im folgenden nicht anderes bestimmt wird, Sprenggehilfen beiziehen. Als Sprenggehilfen dürfen nur körperlich und geistig geeignete, verlässliche Personen herangezogen werden, die das 19. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Der Dienstgeber hat dafür Sorge zu tragen, daß die Sprenggehilfen von den Sprengbefugten über ihr Verhalten bei Ausführung von Sprengarbeiten und über die Durchführung dieser Arbeiten unterwiesen und von ihnen bei diesen Arbeiten überwacht werden. Bei Sprengarbeiten dürfen die Sprenggehilfen nur die ihnen von Sprengbefugten übertragenen Arbeiten durchführen. Sie haben diese Arbeiten mit entsprechender Umsicht unter Beobachtung der erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen auszuführen.

Aufenthalt am Sprengort.

§ 4. Beim Laden und Besetzen, beim Fertigmachen zum Zünden und beim Abtun der Schüsse, bei der Versagerbeseitigung und der Vernichtung von Spreng- und Zündmitteln dürfen nur die hierfür unbedingt notwendigen Personen anwesend sein.

ABSCHNITT 2.

Spreng- und Zündmittel.

Begriffbestimmungen.

§ 5. (1) Im Sinne dieser Verordnung sind:

Sprengmittel, die für das Sprengen bestimmten Erzeugnisse, die bei willkürlich auslösbaren Zustandsänderungen Energie derart frei werden lassen, daß feste Körper gesprengt werden können;

Pulversprengmittel solche Sprengmittel, die unter normalen Bedingungen nicht detonieren;

brisante Sprengmittel solche Sprengmittel, die einer Detonation fähig sind;

Sicherheitssprengmittel solche brisante Sprengmittel, die nur durch sprengkräftige Zündungen zur Detonation gebracht werden können;

Wettersprengmittel solche Sprengmittel, die unter normalen Bedingungen Schlagwettergemische nicht zur Zündung bringen.

(2) Zündmittel im Sinne dieser Verordnung sind Sprengkapseln, elektrische Zünder, Zündschnüre und Zündschnuranzünder. Sprengkapseln einschließlich adjustierter elektrischer Zünder und detonierende Zündschnüre werden im folgenden unter dem Begriff „sprengkräftige Zünder“ zusammengefaßt.

(3) Geräte für die Sprengarbeit im Sinne dieser Verordnung sind Zündmaschinen, Zündmaschinenprüfgeräte, Minenprüfer, Zündleitungs- und Verbindungsdrähte, Sprengkapselanwürgezangen, Anwürgeapparate, Auftauapparate, Besatzmaschinen und Versagersicherungen.

Zulassung von Spreng- und Zündmitteln sowie von Geräten für die Sprengarbeit.

§ 6. Für Sprengarbeiten dürfen nur solche Spreng- und Zündmittel sowie Geräte für die Sprengarbeit verwendet werden, die auf Grund der Bestimmungen der Sprengstoff- und Zündmittelzulassungsverordnung für den Bergbau, BGBl. Nr. 212/1952, in der jeweils geltenden Fassung, vom Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau zugelassen worden sind.

Anschaffung, Aufbewahrung und Ausgabe von Spreng- und Zündmitteln.

§ 7. (1) Die Anschaffung von Spreng- und Zündmitteln ist nur dem Dienstgeber oder dem von ihm hiezu Beauftragten gestattet. Es ist verboten, andere als die vom Betrieb beigestellten Spreng- und Zündmittel zu verwenden sowie Spreng- und Zündmittel unbefugt wegzubringen.

(2) Bei Lagerung und Ausgabe von Spreng- und Zündmitteln sind die hierfür jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften einzuhalten. Die Aufsicht über Spreng- und Zündmittellager darf nur einem Sprengbefugten übertragen werden. Mit Zustimmung des Dienstgebers kann der Sprengbefugte zur Lagerung und Ausgabe von Spreng- und Zündmitteln verlässliche, von ihm unterwiesene Kräfte heranziehen.

(3) Spreng- und Zündmittel sind vor ihrer Ausgabe äußerlich auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen. Zeitzündschnüre einer noch nicht in Verwendung genommenen Lieferung sind vor erstmaliger Ausgabe auf ihre Brenndauer zu prüfen. Liegt diese Prüfung mehr als einen Monat zurück, ist sie vor einer weiteren Ausgabe der Zündschnüre zu wiederholen. Die Prüfung der Zeitzündschnüre ist nur von einem Sprengbefugten vorzunehmen. Über die ermittelte

Brenndauer sind Aufzeichnungen zu führen; überdies ist die Brenndauer durch Aushang bekanntzugeben. Zündschnurlieferungen, die der auf ihnen vermerkten Brenndauer nicht entsprechen, sind als ungeeignet zu kennzeichnen und ebenso wie verdorbene oder sonst unbrauchbare Spreng- und Zündmittel (§ 9) von der Verwendung auszuschließen.

(4) Sprengmittel und sprengkräftige Zünder dürfen an ein und dieselbe Person nicht zur gleichen Zeit ausgegeben werden. Spreng- und Zündmittel dürfen erst unmittelbar vor Beginn des Ladens in der erforderlichen Menge und Sorte vom Sprengbefugten aus dem Lager übernommen werden.

(5) Sofern es besondere Verhältnisse, wie abgelegene oder unterirdische Arbeitsstellen erfordern, dürfen Spreng- und Zündmittel abweichend von den Bestimmungen des Abs. 4 schon bei Beginn der Arbeitsschicht in den Mengen des voraussichtlichen Tagesbedarfes übernommen werden. In diesen Fällen sind die Spreng- und Zündmittel bis zu ihrer Verwendung voneinander getrennt, in der Nähe der Sprengstelle in einem versperrten, möglichst trockenen Raum (Tagesmagazin) oder in festen, dichten und versperrten Behältern (Schießkisten) gegen Sprengstücke gesichert zu verwahren. Schießkisten sind nötigenfalls mit einem Doppelboden zu versehen oder auf Kantenhölzer zu stellen. Andere Gegenstände oder Stoffe als die Geräte für die Sprengarbeit dürfen in Tagesmagazinen oder Schießkisten nicht verwahrt werden; die Schlüssel für diese hat der Sprengbefugte bei sich zu tragen. Sprengmittel und sprengkräftige Zünder sind möglichst weit voneinander entfernt unterzubringen. Sie dürfen nicht in der Nähe von Öfen, anderen Feuerstellen oder feuergefährlichen Gegenständen verwahrt werden. Der Verwahrungsort von Sicherheits- oder Pulversprengmitteln in Mengen von mehr als 5 kg, von anderen Sprengmitteln in jeder Menge und von mehr als 50 Stück sprengkräftigen Zündern, muß von Räumen, die dem Aufenthalt von Personen dienen und von anderen Arbeitsstellen genügend weit entfernt sein; an solchen Verwahrungsorten dürfen sich keine Feuerstellen und keine Abzüge vor solchen befinden. Detonierende Zündschnüre dürfen nicht zusammen mit anderen sprengkräftigen Zündern verwahrt werden.

(6) Nicht verbrauchte Spreng- und Zündmittel müssen bei Arbeiten ober Tag nach beendeter Schicht in zugelassene Lagerräume gebracht werden. Bei Arbeiten unter Tag sind nicht verbrauchte Spreng- und Zündmittel bei ein- und zweischichtigem Betrieb täglich nach Arbeitschluß, bei dreischichtigem Betrieb bei Unterbrechung der Sprengarbeit oder Aussetzen der Arbeit, wie vor Sonn- und Feiertagen, in zugelassene Lagerräume zu schaffen.

Beförderung von Spreng- und Zündmitteln zur Verwendungsstelle.

§ 8. (1) Für die Beförderung von Sprengmitteln und von sprengkräftigen Zündern von der Lagerungs- zur Verwendungsstelle und zurück sind, sofern die Beförderung nicht in ungeöffneten Lieferverpackungen erfolgt, geschlossene, widerstandsfähige Behälter aus nichtfunkenziehendem Material, wie Holz, Aluminium, Zink, Kupfer oder Leder, zu verwenden. Solche Behälter müssen, wenn sie getragen werden, mit einem Schultertragband oder mit zwei Schultertragbändern versehen sein, die beim Tragen zu benutzen sind. Diese Bänder müssen ausreichend fest und an den Behältern ordnungsgemäß befestigt sein.

(2) Zum Tragen von Sprengmitteln in ungeöffneter Lieferverpackung sind geeignete Traggeräte zu verwenden; auf eine Person darf nur ein Gewicht von höchstens 25 kg Sprengmitteln entfallen.

(3) Bis zu 5 kg Sprengmitteln und bis zu 50 Stück sprengkräftigen Zündern dürfen in getrennten Abteilen desselben Behälters befördert werden; größere Mengen von Sprengmitteln und sprengkräftigen Zündern dürfen von ein- und derselben Person nicht gleichzeitig befördert werden. Spreng- und Zündmittel dürfen zur Beförderung nicht in Kleidern verwahrt werden.

(4) Lose Pulversprengmittel dürfen außer in ungeöffneter Lieferverpackung nur in geeigneten, deutlich gekennzeichneten Behältern befördert werden; dabei dürfen sich andere Sprengmittel sowie Zündmittel in diesen Behältern nicht befinden. Für die Beförderung von losen Pulversprengmitteln dürfen Kannen aus Zink oder Aluminium auch ohne Tragband, jedoch mit Henkel und Deckel verwendet werden.

(5) Zündschnuranzünder sind getrennt von Spreng- und Zündmitteln in geschlossenen Behältern zu befördern und zu verwahren.

(6) Werden für die Beförderung von Spreng- und Zündmitteln Fahrzeuge oder sonstige Transportmittel verwendet, ist darauf zu achten, daß beim Auf- und Abladen Erschütterungen vermieden werden. Die Behälter sind in den Transportmitteln so zu lagern, daß sie gegen Scheuern, Rütteln, Stoßen und sonstige Veränderungen ihrer Lage gesichert sind. Offene Transportgefäße sind mit einem dicht schließenden, wasserdichten, durch Imprägnierung schwer brennbar gemachten Plantuch zu überspannen. Auf Transportmitteln, mit denen ein Spreng- oder Zündmitteltransport durchgeführt wird, dürfen, sofern das Mitfahren von Personen auf den Transportmitteln überhaupt zulässig ist, nur die mit dem Transport unmittelbar befaßten Personen mitfahren. Fahrzeuge oder sonstige Transportmittel, mit denen Spreng- oder Zündmittel transportiert werden, sind entsprechend zu kennzeichnen.

(7) Feldbahnwagen, die zur Beförderung von Sprengmitteln oder sprengkräftigen Zündern ver-

wendet werden, müssen, wenn die Beförderung nicht in ungeöffneter Lieferpackung oder in Behältern gemäß Abs 1 oder 4 vorgenommen wird, fest gefügte, versperrbare Behälter haben, die bei Beförderung unter Tage eine massive Decke besitzen müssen. Bei sprengkräftigen Zündern muß das Innere der Behälter mit stoßdämpfendem Material, wie Gummibelag, allseitig ausgelegt sein. Feldbahnwagen, die zur Beförderung von Pulversprengmitteln benützt werden, müssen so beschaffen sein, daß beim Öffnen der Behälter und beim Fahren keine Funken gezogen werden können. Kipploren dürfen für die Beförderung von Spreng- und Zündmitteln nicht verwendet werden. Sprengmittel und sprengkräftige Zünder dürfen nicht gleichzeitig in demselben Fahrzeug befördert werden. Mehr als zwei Wagen, die Spreng- oder Zündmittel enthalten, dürfen mit einem Triebfahrzeug nicht gekuppelt sein. Die Wagen sind untereinander und mit dem Triebfahrzeug durch starre Kupplungen zu verbinden; sie dürfen in beladenem Zustand von dem Triebfahrzeug nicht gestoßen werden. Mit Wagen, die Spreng- oder Zündmittel enthalten, dürfen sonstige Materialien sowie Personen nicht befördert werden; für das Begleitpersonal sind zum Personentransport geeignete Wagen zu verwenden. Andere Wagen dürfen an solche Züge nicht angehängt werden. Die Fahrgeschwindigkeit eines Zuges, mit dem Spreng- oder Zündmittel befördert werden, darf 8 km/h nicht überschreiten. Solche Züge sind von einem Sprengbefugten zu begleiten. Werden Wagen durch Menschenkraft bewegt, darf von einer Person jeweils nur ein Wagen, der mit einer verlässlich wirkenden Bremsvorrichtung ausgerüstet sein muß, geschoben werden.

(8) Auf Seilbahnen, Schrägaufzügen und ähnlichen Transportmitteln dürfen Sprengmittel, sprengkräftige Zünder und sonstige Materialien nicht gleichzeitig in demselben Fördergefäß befördert werden. Die Beförderung von Sprengmitteln und von sprengkräftigen Zündern hat mit besonderer Vorsicht und nur in solchen Zeiten zu geschehen, in welchen die Transportmittel nicht für den Personentransport benützt werden. Die Maschinenwärter sind von dem Sprengmitteltransport in Kenntnis zu setzen; sie haben, ebenso wie die übrigen damit Beschäftigten, für einen möglichst stoßfreien Betrieb Sorge zu tragen.

(9) In anderen gesetzlichen Vorschriften enthaltene Bestimmungen über die Beförderung von Sprengmitteln werden durch diese Verordnung nicht berührt.

Beschaffung und Verwendung von Spreng- und Zündmitteln.

§ 9. (1) Spreng- und Zündmittel gleicher Art sind in der Reihenfolge der Anlieferung zu verbrauchen.

(2) Verdorbene Sprengmittel, wie feuchte Sprengmittel oder brisante Sprengmittel mit Oilausschwitzung oder anderen Zersetzungerscheinungen dürfen nicht verwendet werden; sie sind sachgemäß zu vernichten. Hart gewordene Ammonsalpetersprengmittel sind nur durch Drücken mit der Hand weich zu machen; ist dies nicht möglich, dürfen sie nicht verwendet werden.

(3) Mit gefrorenen Sprengmitteln ist besonders vorsichtig umzugehen; sie dürfen nicht geschnitten, gerieben, gedrückt oder mit harten Gegenständen behandelt werden. Gefrorene Sprengmittel sind vor ihrer Verwendung aufzutauen. Das Auftauen darf nur von Sprengbefugten unter Verwendung eines Auftauapparates einer zugelassenen Type (§ 6) vorgenommen werden. Hierbei dürfen die Sprengmittelpatronen mit dem Wasser nicht in Berührung kommen; auch darf sich auf ihnen kein Tauwasser niederschlagen. Auftauapparate dürfen nicht in der Nähe einer Feuerstelle verwendet werden. In Räumen, in denen das Auftauen vorgenommen wird, dürfen nur die damit Beschäftigten anwesend sein.

(4) In feuchtem Gestein dürfen feuchtigkeitsempfindliche Sprengmittel in loser Form nicht verwendet werden. Sprengmittel dürfen in loser Form nur bei Arbeiten über Tag und nur bei nach abwärts gerichteten Bohrlöchern oder Lasen verwendet werden, in die das Sprengmittel von selbst hinabfällt. In allen übrigen Fällen dürfen Sprengmittel nur in Patronenform verwendet werden.

(5) Zum Anfertigen von Patronen aus Pulversprengmitteln sind geeignete Kunststoffschläuche oder möglichst reißfestes, gut geleimtes Papier zu verwenden. Patronen dürfen nur auf standfesten Tischen mit glatter, fugenfreier Tischplatte aus Holz oder einem anderen nichtfunkenziehenden Material in angemessener Entfernung von Spreng- und Zündmittellagern an Stellen hergestellt werden, an denen eine Gefährdung durch Steinfall, Feuerstätten, Funkenflug oder sonstige Einflüsse nicht besteht.

(6) Zündmittel sind schonend zu behandeln und vor Frost und Feuchtigkeit zu schützen. Schadhafte Zündmittel, wie geknickte, brüchige oder feuchte Zündschnüre, verdrückte oder oxydierte Sprengkapseln und elektrische Zünder sowie Sprengkapseln, bei denen das Innenhütchen verschoben oder verstopft ist, dürfen nicht in Verwendung genommen werden; sie sind sachgemäß zu vernichten. Jeder elektrische Brückenzünder ist vom Sprengbefugten mit einem Prüfgerät einer zugelassenen Type (§ 6) nach der Übernahme außerhalb des Lagers auf Stromdurchgang zu prüfen; sind die Zünder bereits mit der Sprengkapsel verbunden, ist die Prüfung von einem sicheren Stand aus durchzuführen.

(7) Beim Hantieren mit Spreng- oder Zündmitteln sind die Verwendung offenen Lichtes und das Rauchen verboten. Bei Arbeiten unter Tag gilt das Verbot der Verwendung offenen Lichtes nur für Spreng- und Zündmittellagerräume; ansonsten ist dafür zu sorgen, daß das Geleuchte und etwa abfallende Funken mit Spreng- oder Zündmitteln nicht in Berührung kommen.

(8) Beim Hantieren mit Spreng- oder Zündmitteln dürfen stählerne Werkzeuge, wie Hämmer und Brecheisen, nicht verwendet werden. Ausgenommen ist die bestimmungsgemäße Verwendung von Zangen und Schraubenziehern zum Öffnen der Behälter, von Messern zum Schneiden der Zündschnüre, von Sprengkapselanwürgezangen und von Anwüргеapparaten. Zum Öffnen und Schließen der Verpackungsgefäße für Pulversprengmittel dürfen nur Werkzeuge verwendet werden, mit denen keine Funken gezogen werden können.

Vernichtung von Spreng- und Zündmitteln.

§ 10. Für das Vernichten unbrauchbar gewordener Sprengmittel sind die hiefür jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften maßgebend. Unbrauchbar gewordene Zeitzündschnüre und Zündschnuranzünder sind durch Verbrennen, Sprengkapseln, elektrische Zünder sowie detonierende Zündschnüre durch Wegsprengen zu vernichten; beim Wegsprengen sind die für das Wegsprengen unbrauchbar gewordener Sprengmittel geltenden gesetzlichen Vorschriften zu beachten. Treten beim Wegsprengen von Spreng- oder Zündmitteln Versager auf, sind die Bestimmungen der §§ 21 und 22 dieser Verordnung sinngemäß einzuhalten.

ABSCHNITT 3.

Laden und Besetzen.

Bohrlöcher.

§ 11. (1) Vor Beginn der Ladearbeit hat sich der diese Arbeit durchführende Sprengbefugte mit dem Bohrmann in Verbindung zu setzen, der ihn über allfällige außergewöhnliche, das Laden beeinflussende Erscheinungen, die er beim Anlegen der Bohrlöcher wahrnahm, zu unterrichten hat. Bohrlöcher sind in der Regel so anzulegen, daß die Sprengladung tunlichst in das geschlossene Gestein kommt. Bohrlöcher müssen einen solchen Durchmesser haben, daß die Patronen leicht eingeführt werden können. Auf Klüfte und Spalten in Bohrlochern ist im Hinblick auf deren Bedeutung für das Laden und die Sprengwirkung besonders zu achten.

(2) Bei Sprengungen mit Pulversprengmitteln müssen die Bohrlöcher mindestens 20 cm tief sein und einen Durchmesser von mindestens 2 cm haben.

Verwendung von Zündmitteln und Vorbereitung der Sprengladungen.

§ 12. (1) Zum Zünden dürfen nur Zeitzündschnüre, elektrische Zünder oder detonierende Zündschnüre verwendet werden. Bei Bohrlochern und Lassen von mehr als 3 m Tiefe darf nur elektrisch oder mit detonierender Zündschnur gezündet werden. Für eine Sprengladung dürfen nur gleichartige Zündmittel verwendet werden.

(2) In nassen Bohrlochern oder Lassen und bei Unterwassersprengungen dürfen nur Zündschnüre oder elektrische Zünder einer hiefür zugelassenen Type verwendet werden; die Verbindungen sind sorgfältig abzudichten.

(3) Zündmittel sind vor der Verwendung auf ihre Unversehrtheit zu untersuchen. Verunreinigungen des Leerraumes von Sprengkapseln sind durch Umkehren der Kapsel und nötigenfalls durch Klopfen derselben über den Handrücken zu entfernen. Das Entfernen von Verunreinigungen aus dem Leerraum durch Stochern oder Ausblasen ist verboten.

(4) Zeitzündschnüre müssen so lang sein, daß den anzündenden Personen genügend Zeit bleibt, Deckungen aufzusuchen oder den Streubereich zu verlassen. Zeitzündschnüre dürfen nicht kürzer als 1 m sein; sie müssen mindestens 20 cm aus dem besetzten Laderaum, dem Bohrloch oder der Lasse herausragen. Das Ringeln herausragender Zündschnüre ist verboten. Werden mehrere Schüsse von einer Person gezündet, sind die ins Freie herausragenden Stücke der Zündschnüre so zu bemessen, daß beim Anzünden der letzten Schnur alle übrigen Zündschnüre noch im Freien brennen.

(5) Die Zündschnur ist in die Sprengkapsel vorsichtig einzuführen. Die Sprengkapsel muß mit der Zündschnur fest verbunden werden; hiezu dürfen nur Sprengkapselanwürgezangen oder Anwüргеapparate einer zugelassenen Type (§ 6) verwendet werden. Das Anwürgen mit den Zähnen ist verboten. Das Adjustieren von Sprengkapseln darf nur von Sprengbefugten unter Vermeidung jedes Druckes auf das Innenhütchen der Sprengkapsel vorgenommen werden.

(6) Bei elektrischer Zündung mit Brückenzündern dürfen in einer Zünderkette nur Zünder verwendet werden, deren Glühbrückenwiderstände höchstens um 0,25 Ohm voneinander abweichen.

(7) Detonierende Zündschnüre sind mit einem scharfen Werkzeug unter Beachtung allfälliger Anweisungen des Herstellungsunternehmens der Zündschnüre zu zerschneiden.

(8) Bei Verwendung verschiedener Sprengmittelarten in einer Ladung ist zum Anfertigen der Schlagpatrone stets das brisanteste Sprengmittel der Ladung zu verwenden. Zum Vorlochen der Patrone für die Aufnahme der Sprengkapsel darf nur ein geeigneter Dorn aus Holz

oder einem anderen nichtfunkenziehenden Material verwendet werden. In den mit dem Dorn hergestellten Hohlraum darf das mit der Sprengkapsel versehene Ende der Zündschnur nur so weit eingeführt werden, daß die Schnur selbst das Sprengmittel nicht berührt. Elektrische Moment-, Millisekunden- und Schnellzeitzünder sind zur Gänze in die Patrone einzuführen. Ein Herausrutschen der Sprengkapsel oder des elektrischen Zünders aus der Patrone ist durch geeignete Maßnahmen, wie Abbinden der Patrone, zu verhindern.

(9) Werden für das Zünden von lose eingebrachten Pulversprengmitteln oder von selbst angefertigten Pulversprengmittelpatronen Zeitzündschnüre verwendet, sind diese an ihrem Ende mehrere Male einzukerben und möglichst tief in das lose oder patronierte Pulver einzubetten; bei Zündung mit Sprengkapseln oder elektrischen Zündern sind diese in der Mitte der Ladung anzuordnen. Bei Verwendung von Preßpulverpatronen mit ausgespartem Zündkanal ist die Zeitzündschnur an ihrem Ende zu verknoten; hierauf sind die Patronen auf diese aufzufädeln. Der Knoten und der Teil der Zeitzündschnur, der innerhalb des Zündkanals zu liegen kommt, sind vor dem Auffädeln mehrfach einzukerben. Die Einkerbungen müssen bis zur Pulverseele reichen und so liegen, daß sie sich beim Auffädeln der Preßpulverpatronen nicht schließen.

(10) Bei Zündung mit detonierenden Zündschnüren dürfen sich in den Sprengladungen keine Sprengkapseln befinden. Bei Anfertigung von Schlagpatronen mit detonierenden Zündschnüren ist nach den Anweisungen des Herstellers für die detonierenden Zündschnüre vorzugehen. Bei Bohrloch- und Lassensprengungen mit brisanten Sprengmitteln ist die detonierende Zündschnur bis zum Bohrloch- oder Lassentiefsten zu führen.

(11) Schlagpatronen dürfen nur von Sprengbefugten in unmittelbarer Nähe der Sprengstelle hergerichtet werden.

Einbringen der Sprengladungen.

§ 13. (1) Vor dem Laden sind Bohrlöcher und sonstige Laderäume sorgfältig zu reinigen und nötigenfalls zu trocknen. Steht Preßluft zur Verfügung; sind sie auszublauen.

(2) Die Sprengladungen sind so zu bemessen, daß der gewünschte Sprengzweck erreicht wird und Streuungen möglichst vermieden werden. Sprengfelder sind unter Berücksichtigung der Bestimmungen des § 15 Abs. 4 und 5 und des § 16 anzulegen.

(3) Patronen sind ohne Gewaltanwendung in die Laderäume einzubringen. Werden hiebei Ladestöcke verwendet, müssen sie aus Holz oder aus sonstigem nichtfunkenziehendem Material sein. In zerklüftetem Gestein sind zum Einbringen

von Patronen Rohre oder Rinnen aus nichtfunkenziehendem Material zu verwenden. Schlagpatronen sind mit der nötigen Vorsicht einzubringen; es ist verboten, sie in Laderäume frei hinabfallen zu lassen.

(4) Lose Sprengmittel sind unter Zuhilfenahme eines Trichters oder eines Schlauches aus nichtfunkenziehendem Material, dessen Länge der Tiefe des Laderaumes entsprechen muß, einzubringen. Pulverförmige Ammonsalpetersprengmittel dürfen beim Laden nicht festgepreßt werden. Hingegen sind gelatinöse Sprengmittel derart anzupressen, daß sie den Laderaum voll ausfüllen.

(5) Beim Hohlraumschießen darf der Hohlraum über der Ladesäule, beim Schießen mit unterbrochener Ladung der Zwischenraum zwischen den Teilladungen nicht mit Wasser oder anderen die sichere Fortpflanzung der Detonation gefährdenden Stoffen ausgefüllt werden. Bei unterbrochener Ladung ist jede Teilladung mit einer Sprengkapsel zu versehen, deren offenes Ende gegen die früher zur Detonation kommende Teilladung gerichtet sein muß.

(6) Bei geteilter Ladung ist jede Ladesäule zu zünden. Bei elektrischer Zündung ist jede Ladesäule mit einer Schlagpatrone zu versehen; die Ladungen sind mit hintereinandergeschalteten elektrischen Momentzündern abzutun. Bei Zündung mit detonierender Zündschnur ist diese an jede Ladesäule anzulegen.

(7) Beim Laden steckengebliebene Schlagpatronen sind abzutun. Sonstige beim Laden steckengebliebene Patronen sind durch eine aufgesetzte Schlagpatrone zu beseitigen; steckengebliebene Sicherheitssprengmittelpatronen dürfen von Sprengbefugten unter entsprechender Vorsicht auch mit einer Räumkratze entfernt werden.

(8) Nach dem Laden sind übriggebliebene Spreng- und Zündmittel sofort vom Sprengort zu entfernen und sicher so zu verwahren, daß sie insbesondere von Sprengstücken nicht getroffen werden können. Übriggebliebene Schlagpatronen sind nur vom Sprengbefugten zu entschärfen oder abzutun.

Besetzen der Sprengladungen.

§ 14. (1) Zum Besetzen der Sprengladungen dürfen nur Stoffe verwendet werden, die keine Funken ziehen, steinchenfrei und unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 2 nicht brennbar sind, wie Lehm, Letten, Erde oder Bohrmehl. Sprengladungen mit brisanten Sprengmitteln dürfen auch mit feinkörnigem Sand, solche mit gelatinösen Sprengmitteln auch mit Wasser besetzt werden. Wasserbesatz darf bei feuchtigkeitsempfindlichen Sprengmitteln nicht verwendet werden.

(2) Der Besatz ist ohne Gewaltanwendung auf die Ladung aufzubringen; hiezu dürfen nur höl-

zerne oder aus sonstigem nichtfunkenziehenden Material hergestellte Ladestöcke oder Besatzmaschinen einer zugelassenen Type (§ 6) verwendet werden. Wird keine Versagersicherung verwendet, ist auf Pulversprengmitteln zunächst ein Papierpfropfen aufzusetzen; das gleiche gilt, wenn die Schlagpatrone als letzte geladen wurde. Der erste Teil des Besatzes ist mit besonderer Vorsicht aufzubringen.

(3) Pulversprengmittelladungen sind sofort nach dem Laden zu besetzen.

ABSCHNITT 4.

Fertigmachen zum Zünden und Abtun der Schüsse.

Elektrische Zündung.

§ 15. (1) Die Zünderdrähte elektrischer Zünder dürfen nur als Verbindung in der Zünderkette sowie als kurze Anschlußleitung zur Zündleitung verwendet werden. Die blanken Verbindungsstellen der Zünderdrähte dürfen sich weder gegenseitig berühren noch mit feuchten Stellen oder mit Metallteilen in Berührung kommen. An nassen Sprengorten sind die Verbindungsstellen mit Isolierbändern zu umwickeln oder mit isolierenden Übersteckhülsen oder Klemmen zu versehen. Die Verbindung der Zünderdrähte untereinander und mit der Zündleitung ist durch festes Zusammendrehen der blank gemachten Drahtenden oder durch geeignete Übersteckhülsen vorzunehmen. Nach Fertigstellung der Zünderkette hat der Sprengbefugte zu prüfen, ob alle Zünderdrähte richtig angeschlossen sind. Festgestellte Mängel sind zu beheben.

(2) Als Zündleitungen dürfen nur isolierte, verzinnte Eisendrähte oder isolierte Kupferdrähte verwendet werden, deren Durchmesser mindestens 0,7 mm betragen muß. Die Zündleitungen sind möglichst gut isoliert zu verlegen. Hinsichtlich der Verbindung von Zündleitungen gelten die Bestimmungen des Abs. 1 entsprechend.

(3) Zur Hintanhaltung einer Zündung durch direkte oder indirekte Einwirkung atmosphärischer Entladungen sind geeignete Maßnahmen zu treffen. Solche Maßnahmen sind insbesondere:

- a) Die Zünderkette und die Zündleitungen müssen bei Parallelführung zu guten elektrischen Leitern, wie Metallteilen, Schienen, Rohrleitungen, von diesen sowie von anstehenden wasserführenden oder leetigen Klüften einen Abstand von mindestens 1 m haben. Die Zündleitung ist erst unmittelbar vor dem Abtun mit der Zünderkette zu verbinden; vor der Verbindung darf sie höchstens bis auf 1,50 m an die Zünderkette herangebracht werden. Die Zünderkette darf nicht kurzgeschlossen werden. Die Enden der Zündleitungen und der Zünderkette dürfen gute elektrische Leiter

und das Gestein nicht berühren. Die Zündleitungen sind bei Kreuzungen mit guten elektrischen Leitern gegen diese ausreichend zu isolieren;

- b) die Zünderkette muß möglichst kurz sein. Die von den Zündleitungen und von der Zünderkette umschlossene Fläche muß möglichst klein sein, die Hin- und Rückleitung der Zündleitungen müssen voneinander einen möglichst geringen Abstand haben. Festverlegte Leitungen müssen mindestens einmal, etwa in der Mitte, überkreuzt sein.

(4) Werden Brückenzünder zu einer Zünderkette zusammengeschlossen, sind sie hintereinander zu schalten; hiebei dürfen nur so viele Zünder zusammengeschaltet werden, daß der Widerstand des Zündstromkreises den auf der zur Verwendung gelangenden Zündmaschine angegebenen höchstzulässigen Widerstand nicht übersteigt.

(5) Das Abtun eines geschlossenen Sprengfeldes in zwei oder mehreren Gruppen mit zwei oder mehreren Zündmaschinen gleichzeitig, ist verboten.

(6) Schußfertige Zündstromkreise mit Brückenzündern sind auf Nebenschlüsse und Kurzschlüsse sowie unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des Abs. 4 auf ihren gesamten elektrischen Widerstand zu prüfen. Diese Prüfung darf nur vom Sprengbefugten mit einem Minenprüfer einer zugelassenen Type (§ 6) nach Abgabe des ersten Sprengsignals (§ 20 Abs. 1) und nach Räumung des Streubereiches vorgenommen werden. Minenprüfer sind unmittelbar vor der Verwendung auf die Richtigkeit der Anzeige zu prüfen, sofern diese nicht bereits auf Grund ihrer Konstruktion sichergestellt ist.

(7) Zur elektrischen Zündung dürfen nur Zündmaschinen einer zugelassenen Type (§ 6) verwendet werden. Die Verwendung von Stromquellen anderer Art ist verboten. Zündmaschinen sind nach den Anweisungen des Herstellersunternehmens vom Sprengbefugten mit einem zur Zündmaschine gehörigen Prüfgerät einer zugelassenen Type (§ 6) auf einwandfreien Zustand zu prüfen. Bei Zündmaschinen, die fortlaufend benützt werden, sind diese Prüfungen mindestens einmal monatlich vorzunehmen. Zündmaschinen und Prüfgeräte sind sauber und in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten sowie trocken aufzubewahren. Schadhafte oder nicht voll leistungsfähige Zündmaschinen und Prüfgeräte sind von der weiteren Verwendung auszuschließen. An Zündmaschinen dürfen vom Verwender nur solche Instandsetzungen selbst durchgeführt werden, die nach den Anweisungen des Herstellersunternehmens der Zündmaschinen zulässig sind; alle übrigen Instandsetzungen an Zündmaschinen sowie alle Instandsetzungen an Zündmaschinen-

Prüfgeräten dürfen nur von einem Herstellungsunternehmen für solche Maschinen oder Geräte ausgeführt werden.

(8) Die Zündleitung darf nur durch den Sprengbefugten und erst nach Abgabe des 2. Sprengsignals (§ 20 Abs. 1) mit der Zündmaschine verbunden werden. Vorrichtungen, die zur Verhinderung einer mißbräuchlichen Benutzung der Zündmaschine von dieser abgenommen werden können, wie abnehmbare Drehgriffe, dürfen erst unmittelbar vor der Zündung auf die Maschine aufgesteckt werden; sie sind nach Betätigung der Maschine ohne Rücksicht darauf, ob die Zündung von Wirkung war oder nicht, abzunehmen. Sodann ist die Zündleitung abzuklemmen. Diese Vorrichtungen sind vom Sprengbefugten sicher zu verwahren; sie dürfen Unbefugten nicht ausgehändigt werden.

(9) Bei Gefahr von Streuströmen oder Induktionsströmen, insbesondere durch Hochspannungsanlagen, darf mit Brückenzündern nicht gezündet werden.

Zündung mit detonierender Zündschnur.

§ 16. (1) Detonierende Zündschnüre sind mit Sprengkapseln zu zünden, mit denen sie in feste Verbindung zu bringen sind. Die Zündung dieser Sprengkapseln ist mit Zeitzündschnur oder elektrisch vorzunehmen.

(2) Die Art der Verlegung, der Abzweigung und der Verbindung detonierender Zündschnüre ist nach den für die verwendeten Zündschnüre von dem Herstellungsunternehmen gegebenen Anweisungen auszuführen.

(3) Bei Verwendung unter Wasser sind alle freien Enden detonierender Zündschnüre abzudichten.

Verhalten bei Gewittern.

§ 17. Während eines aufsteigenden Gewitters ist bei Anwendung elektrischer Zündung das Laden und das Besetzen einzustellen; zündfertige Ladungen sind so rasch als möglich abzutun. Bei einem niedergehenden Gewitter ist unabhängig von der Art der Zündung jede Sprengarbeit einzustellen. Können Sprengladungen nicht mehr zeitgerecht abgetan werden, hat der Sprengbefugte zu veranlassen, daß das erste Sprengsignal (§ 20 Abs. 1) gegeben und der Streubereich geräumt wird. Der Streubereich ist so lange abgesperrt zu halten, als die Gefahr einer Zündung durch Blitzschlag besteht.

Sprengzeiten über Tag.

§ 18. Sprengladungen dürfen über Tag nur zu Beginn von Ruhepausen oder außerhalb der Arbeitszeit der nicht bei den Sprengarbeiten Beschäftigten abgetan werden. Ausnahmen sind zu-

lässig, wenn besondere betriebliche oder örtliche Verhältnisse eine andere Regelung der Sprengzeiten erfordern, insbesondere, wenn dies mit Rücksicht auf den Verkehr in der Umgebung des Betriebes geboten erscheint, wenn der Betrieb sonst nicht aufrechterhalten werden kann, beim Abtun von Sprengladungen in gedeckten Räumen und beim Nahen eines Gewitters. Bei schlechter Sicht dürfen Sprengladungen über Tag nicht abgetan werden.

Sicherheitsvorkehrungen gegen Gefährdung durch Sprengstücke.

§ 19. (1) Der Sprengbefugte hat Vorsorge zu treffen, daß bei Sprengungen Personen weder durch Sprengstücke noch durch Druckwirkung gefährdet werden. Der Streubereich ist unter Bedachtnahme auf diese Erfordernisse festzulegen, es sei denn, daß in besonderen Vorschriften bereits Bestimmungen über das Ausmaß des Streubereiches enthalten sind.

(2) Stehen bei Sprengungen über Tag geeignete Deckungen, die auch gegen abgelenkte Sprengstücke Schutz gewähren, nicht zur Verfügung, haben sich die Beschäftigten aus dem Streubereich zu entfernen.

(3) Bei Sprengungen über Tag sind Ladungen in der Regel mit Reisig, Strohbindeln, Faschinen, Sandsäcken oder auf eine ähnliche wirksame Weise zu bedecken; das Bedecken darf nur unterbleiben, wenn es undurchführbar oder offenkundig entbehrlich ist.

Sprengsignale.

§ 20. (1) Bei jeder Sprengung über Tag sind drei Sprengsignale mit folgender Bedeutung zu geben: einmaliges langes Signal (1. Sprengsignal) — Deckung aufsuchen oder Streubereich räumen; zweimaliges kurzes Signal (2. Sprengsignal) — zünden; dreimaliges kurzes Signal (3. Sprengsignal) — Sprengung beendet. Die Bedeutung der Sprengsignale ist durch Anschlag bekanntzugeben.

(2) Die Sprengsignale müssen lauttönend und von anderen Signalen klar unterscheidbar sein; sie müssen auch bei Wind und störenden Nebengeräuschen in dem jeweils erforderlichen Umkreis gehört werden können. Signalgeräte, mit denen Sprengsignale gegeben werden, dürfen zu anderen Zwecken im Betriebe nicht benützt werden. Falls erforderlich, sind neben diesen Signalen noch weitere Warnzeichen, wie Signalflaggen, zu verwenden.

Abtun der Schüsse.

§ 21. (1) Das 2. Sprengsignal darf erst gegeben werden, wenn sich im Streubereich oder außerhalb der Deckungen mit Ausnahme der gemäß Abs. 2 zum Anzünden notwendigen Personen

niemand mehr befindet. Nach dem 2. Sprengsignal ist sofort zu zünden.

(2) Bei Verwendung von Anzündmitteln dürfen von einer Person höchstens zehn Zündungen vorgenommen werden; die Zündstellen dieser Zündungen müssen möglichst nahe beieinander liegen und leicht erreichbar sein. Werden keine Anzündmittel verwendet oder liegen bei Verwendung von Anzündmitteln die Zündstellen nicht genügend nahe beieinander und sind sie nicht leicht erreichbar, dürfen von einer Person nur höchstens vier Zündungen vorgenommen werden. Wird als Anzündmittel eine gekerbte Zeitzündschnur (Kerbschnur, Tempo) verwendet, darf diese höchstens halb so lang sein wie die kürzeste der anzuzündenden Zündschnüre. Zur Herstellung von Kerbzündschnüren dürfen nur Zündschnüre mit der gleichen Brenndauer wie die anzuzündenden Zündschnüre verwendet werden. Sollen Zündschnüre von mehreren Personen angezündet werden, ist Vorsorge zu treffen, daß mit dem Zünden gleichzeitig begonnen wird. Schüsse mit elektrischer Zündung dürfen nur vom Sprengbefugten aus sicherer Deckung oder von einem außerhalb des Streubereiches liegenden Standplatz abgetan werden.

(3) Sprengladungen sind so rasch als möglich abzutun; keinesfalls dürfen sie, von außergewöhnlichen Umständen abgesehen, über Nacht stehen gelassen werden. Mit Wasser besetzte Sprengladungen und solche in nassen Laderäumen sind sofort abzutun.

(4) Sprengladungen, deren Wirkungsbereiche sich überschneiden, müssen gleichzeitig abgetan werden. Bei Sprengladungen, deren Sprengwirkungen sich gegenseitig beeinflussen, muß die Reihenfolge der Zündungen vorher festgelegt werden. Sämtliche in einer Sprengladung befindlichen Zündmittel sind gleichzeitig zu zünden.

(5) Nach dem Anzünden haben sich alle daran Beteiligten unverzüglich in die vorgesehenen Deckungen zu begeben oder den Streubereich zu verlassen; sie dürfen erst nach dem dritten Sprengsignal die Deckungen verlassen oder in den Streubereich zurückkehren.

(6) Bei Zeitzündung sind die Schüsse, sofern dies möglich ist, zu zählen.

(7) Das dritte Sprengsignal darf erst gegeben werden:

- a) bei Sprengungen mit Zeitzündschnurzündung, bei denen die Schüsse gezählt wurden und bei Sprengungen mit elektrischer Moment- oder Millisekundenzündung, nachdem der letzte Schuß gekommen ist;
- b) bei den nicht unter lit. a angeführten Sprengungen nach Ablauf von 15 Minuten nach dem Kommen des letzten Schusses;
- c) wenn ein Schuß versagt oder ausgeblasen hat oder Zweifel darüber bestehen, ob alle Schüsse ordnungsgemäß gekommen sind,

frühestens 15 Minuten nach dem Zeitpunkt, an dem der letzte Schuß bei ordnungsgemäßer Zündung hätte kommen müssen.

(8) Der Ablauf der Wartezeiten nach Abs. 7 ist vom Sprengbefugten mit der Uhr festzustellen.

(9) Die Sprengsignale dürfen nur nach Weisung des Sprengbefugten gegeben werden.

Verhalten bei Versagern.

§ 22. (1) Läßt sich bei elektrischer Zündung in Deckung oder außerhalb des Streubereiches feststellen, daß Mängel der Zündmaschine oder der Verbindungen mit dieser zum Ausbleiben der Zündung geführt haben, darf nach Beseitigung der Mängel sogleich wieder gezündet werden.

(2) Wenn ein Schuß versagt oder ausgeblasen hat oder Zweifel darüber bestehen, ob alle Schüsse ordnungsgemäß gekommen sind, dürfen Versager oder die Sprengstelle nur von Sprengbefugten nach Abgabe des dritten Sprengsignals aufgesucht werden. Die Versager sind in auffälliger Weise zu kennzeichnen; außerdem sind sonst notwendige Sicherheitsvorkehrungen zu treffen.

(3) Das Unschädlichmachen von Versagern hat sachgemäß und soweit als möglich sofort zu erfolgen; wenn letzteres aus Sicherheitsgründen nicht möglich ist, muß der Gefahrenbereich entsprechend abgesperrt werden. Es ist verboten, Versager zu ersäufen, den Besatz eines Versagers auszuboahren oder ihn mit Bohrgeräten auszublasen. Wird ein Versager nachträglich festgestellt, ist er dem Sprengbefugten sofort zu melden. Beim Unschädlichmachen von Versagern dürfen sich außer dem Sprengbefugten nur die an diesen Arbeiten Beteiligten im Gefahrenbereich aufhalten.

(4) Treten bei aufgelegten oder frei angelegten Sprengladungen Versager auf, ist die Verdämmung wegzunehmen und die stehengebliebene Ladung mit einer neuen Schlagpatrone ordnungsgemäß abzutun.

(5) Bei Versagern in Bohrlöchern oder Lassen darf der Besatz, wenn brisante Sprengmittel geladen sind, mit Preßluft ausgeblasen, mit Räumkratzen ausgekratzt oder, wenn wasserunempfindliche Sprengmittel geladen sind, mit Wasser ausgespült und hierauf die stehengebliebene Ladung mit einer neuen Schlagpatrone abgetan werden. Das gänzliche Beseitigen des Besatzes auf die vorgenannten Arten ist nur dann zulässig, wenn die Schlagpatrone nicht als letzte geladen oder auf die Schlagpatrone ein Papierpfropfen oder eine Versagersicherung aufgebracht wurde. Andernfalls darf der Besatz nur so weit entfernt werden, daß eine Gefährdung der hierbei Beschäftigten vermieden wird und beim Abtun der Ladung ein Durchschlagen zu erwarten ist. Bei Pulversprengmitteln ist der Besatz stets zur Gänze,

jedoch nur unter Anwendung einer Räumkratz aus nichtfunkenziehendem Material zu beseitigen. Wenn sich über einer Ladung kein Besatz oder Wasserbesatz befindet, ist eine neue Schlagpatrone bis auf die Ladung zu führen und abzutun.

(6) Versager in Bohrlöchern oder Lassen können auch dadurch beseitigt werden, daß die Vorgabe durch aufgelegte oder angelegte Sprengladungen allmählich beseitigt wird, bis die Ladung des Versagers mit zur Detonation kommt. Hierbei sind wegen des vergrößerten Streubereiches erhöhte Sicherungsmaßnahmen zu treffen.

(7) Das Beseitigen von Versagern durch daneben gesetzte Hilfsschüsse ist verboten.

(8) Das Nach- und Tieferbohren von Bohrlochpfeifen und von stehengebliebenen Bohrlöchern und Lassen ist verboten.

(9) Nach dem Abtun von Versagern sind das Haufwerk und seine Umgebung nach Spreng- und Zündmittelresten abzusuchen. Werden solche gefunden, sind sie sofort dem Sprengbefugten abzuliefern.

(10) Zur Untersuchung und Sicherung des Sprengortes ist die Belegschaft der abgehenden Schicht verpflichtet. Kann sie die damit verbundenen Arbeiten innerhalb ihrer Schicht nicht mehr oder nicht mehr zur Gänze besorgen, hat der Sprengbefugte der abgehenden Schicht seinen Ablöser am Sprengort über den Stand dieser Arbeiten zu unterrichten.

ABSCHNITT 5.

Besondere Sprengarten.

Lassenschießen.

§ 23. (1) Lassenschüsse sind nur bei genügend festem Gestein zulässig.

(2) Zur Bemessung der Lademenge und zur Verhinderung seitlichen Ausblasens sind die Lassen vor dem Laden hinsichtlich Verlauf und Tiefe zu untersuchen und erforderlichenfalls abzudichten. Die Untersuchungen hat der Sprengbefugte selbst vorzunehmen.

(3) Können bei engen Lassen Patronen nicht eingebracht und zum Laden Trichter oder Schläuche nicht verwendet werden, dürfen Sprengmittel in loser Form auch ohne Trichter oder Schläuche vom Sprengbefugten eingebracht werden. Gefrierbare Sprengmittel dürfen in solchen Fällen nicht verwendet werden.

Kesseln und Schnüren von Bohrlöchern und Lassen.

§ 24. (1) Beim Kesseln und Schnüren dürfen Zeitzündschnüre zum Vorschießen nur nach Maßgabe der Bestimmungen des § 12 Abs. 1 verwendet werden, wobei jedoch die Zündschnur in das Bohrloch oder die Lasse nicht brennend eingebracht werden darf. Die Hauptladung darf

nur elektrisch oder mit detonierender Zündschnur gezündet werden. Kesseln und Schnüren in klüftigem und lässigem Gestein ist verboten.

(2) In Bohrlöchern, die durch das Vorschießen so verschoben sind, daß Trichter nicht mehr eingeführt werden können, sind Sprengmittel in loser Form unter Zuhilfenahme eines bis in den Laderaum reichenden Schlauches einzubringen. Gefrierbare Sprengmittel dürfen in solchen Fällen nicht verwendet werden.

(3) Nach jedem Vorschießen ist das Gestein auf einsturzgefährliche, gelockerte Massen zu untersuchen und von ihnen zu befreien. Sind Anzeichen vorhanden, daß das Gestein sich setzt, darf nicht mehr geladen werden.

(4) Beim Vorschießen mit Pulversprengmitteln (Schnüren) dürfen Bohrlöcher und Lassen erst wieder geladen werden, nachdem seit dem letzten Schuß ein Zeitraum von mindestens einer Stunde vergangen ist. Beim Vorschießen mit Sicherheitssprengmitteln (Kesseln) dürfen Bohrlöcher und Lassen schon 15 Minuten nach dem vorangegangenen Schuß mit Preßluft ausgeblasen und nach mindestens fünf Minuten langem Ausblasen wieder geladen werden. Der Ablauf dieser Wartezeit ist vom Sprengbefugten mit der Uhr festzustellen.

(5) Wird beim Laden mit losen Sprengmitteln festgestellt, daß sie sich verlaufen, darf nicht weiter vorgeschossen werden.

(6) Hindernisse in vorgeschossenen Bohrlöchern dürfen nur mit einem Ladestock oder einer Stange aus nicht funkenziehendem Material beseitigt werden. Falls dies nicht gelingt, sind die Hindernisse wegzusprengen.

Demolierungssprengungen.

§ 25. (1) Vor Beginn der Sprengarbeiten für Demolierungssprengungen hat der Dienstgeber den Bauzustand des zu sprengenden Objektes von einer fachkundigen Person, die auch über hinreichende Kenntnisse auf dem Gebiete der Statik verfügt, eingehend untersuchen zu lassen; bei der Untersuchung ist auch auf eine mögliche Einsturzgefahr Bedacht zu nehmen. Die fachkundige Person hat den Sprengbefugten bei seinen Arbeiten zu beraten; sie muß bei der Ausführung der Sprengarbeiten anwesend sein.

(2) Es sind die notwendigen Vorkehrungen zu treffen, damit die mit den Sprengarbeiten Beschäftigten durch herabfallende Bauteile oder durch vorzeitigen Einsturz der Objekte nicht gefährdet werden können.

(3) Vor Inangriffnahme der Bohrarbeiten ist der Verlauf von elektrischen Leitungen, Gas- und Wasserleitungen festzustellen. Im aufgehenden Mauerwerk dürfen Bohrlöcher in der Regel nur mit erschütterungsfrei arbeitenden Bohrgeräten, wie Drehbohrmaschinen ohne Stoßwirkung hergestellt werden. Hammerbohrmaschinen und Bohrhämmer dürfen nur verwendet werden,

wenn dadurch Bauteile nicht gefährlich erschüttert werden.

(4) Zum Besetzen der Sprengladungen ist nur fester Besatz zu verwenden; mit feinem Sand gefüllte Besatzpatronen sind zulässig.

(5) Für die Sprengung von Bauobjekten ist in der Regel elektrische Zündung zu verwenden. Die Verwendung von Zeitzündschnüren ist nur bei einzelnen Schüssen an Objekten, die abseits von öffentlichen Verkehrswegen liegen, gestattet.

(6) Für größere Sprengobjekte ist an Hand der Bau- und Lagepläne ein Sprengplan ausarbeiten zu lassen; dieser hat die Lage der Laderäume, die Art der zu verwendenden Spreng- und Zündmittel, die Zündungsart, die Art des Besatzes, die Berechnung der einzelnen Ladungen und den Streubereich mit allen Sicherheitsmaßnahmen zu enthalten.

Metallsprengungen.

§ 26. (1) Metallstücke, wie Schabotten und Kokillen dürfen nur in einer Sprenggrube gesprengt werden, es sei denn, daß zwingende Gründe eine Sprengung im Freien erforderlich machen. Muß eine Sprengung im Freien durchgeführt werden, sind die Bedeckung der Sprengobjekte und die sonstigen Sicherheitsmaßnahmen, wie Festlegung des Streubereiches, mit besonderer Sorgfalt durchzuführen.

(2) Werden Laderäume mit Sauerstoff ausgebrannt, muß mit dem Einbringen der Ladung so lange gewartet werden, bis die Laderäume ausreichend ausgekühlt sind.

(3) Nach dem Laden ist die Sprenggrube entsprechend zu bedecken. In der Bedeckung sind Entlüftungsöffnungen zum Entweichen der Sprenggase anzubringen. Sind Sprenggruben tiefer als 1 m, sind sie vor dem vollständigen Ausräumen gut zu lüften.

Kammerminen- und Tiefbohrlochsprengungen.

§ 27. (1) Kammerminen- und Tiefbohrlochsprengungen dürfen nur mit Bewilligung der zuständigen Behörde ausgeführt werden. Die zuständige Behörde hat die bei diesen Sprengungen zu beobachtenden Sicherheitsmaßnahmen vorzuschreiben. Diese Sicherheitsmaßnahmen dürfen bei gewerblichen Betriebsanlagen mit allgemeinen oder im Einzelfall getroffenen Maßnahmen gemäß dem III. Hauptstück der Gewerbeordnung nicht in Widerspruch stehen.

(2) Unter Tiefbohrlochsprengungen im Sinne des Abs. 1 sind Sprengungen in Bohrlöchern mit einer Tiefe von mehr als 12 m zu verstehen.

Unterwassersprengungen durch Taucher.

§ 28. (1) Werden Unterwassersprengungen durch einen Taucher ausgeführt, muß dieser ein Sprengbefugter sein.

(2) Die Schüsse dürfen erst abgetan werden, wenn der Taucher ganz aus dem Wasser herausgekommen und festgestellt ist, daß Spreng- oder Zündmittel nicht am Taucher hängengeblieben sind.

Sprengungen unter Tag.

§ 29. (1) Bei Sprengarbeiten unter Tag sind abweichend von den Bestimmungen des § 13 Abs. 8 übrig gebliebene Spreng- und Zündmittel sofort nach dem Laden in die Schießkiste oder in das Tagesmagazin zu bringen.

(2) Ist das Auftreten von schlagenden Wettern zu erwarten, dürfen nur wettersichere Spreng- und Zündmittel verwendet werden. Die Schlagpatrone ist als letzte in das Bohrloch einzubringen. Zwischen Schlagpatrone und Besatz dürfen abweichend von den Bestimmungen des § 14 Abs. 2 Papierpfropfen nicht eingebracht werden. Es ist darauf zu achten, daß reichlich und fest besetzt wird. Vor dem Laden und vor dem Abtun der Schüsse ist der Sprengort im Umkreis von 10 m sorgfältig auf das Vorhandensein von schlagenden Wettern zu untersuchen. Beträgt der Gehalt der Luft am Sprengort an Stoffen, die schlagende Wetter hervorrufen können, mehr als 2,5 v. H., ist jede Sprengarbeit verboten. Die Prüfung ist mit einer geeigneten Vorrichtung durchzuführen. Wird beim Abtun eines Sprengschusses bemerkt, daß der Zündschlag stärker war, als er sonst unter gleichen Umständen zu sein pflegt, so daß auf die Mitwirkung schlagender Wetter geschlossen werden muß, ist die Sprengarbeit einzustellen und dem Aufsichtsführenden Meldung zu erstatten. Kurz- und Knappschüsse sind verboten. Die in der Zulassung nach § 6 für die einzelnen wettersicheren Sprengmittel festgesetzten Höchstlademengen dürfen nicht überschritten werden.

(3) Zum Zünden dürfen nur solche detonierende Zündschnüre benützt werden, die für die Verwendung unter Tag zugelassen sind. In Schächten, Brunnen, Aufbrüchen und Rollöchern mit einer Tiefe oder Höhe von mehr als 5 m dürfen Zeitzündschnüre überhaupt nicht, detonierende Zündschnüre nur bei guter Bewetterung verwendet werden.

(4) Bei elektrischer Zündung sind Grubengleise, die durch das Mundloch ins Freie reichen, unter Tage bis zu einer Entfernung von 500 m vom Mundloch alle 50 m untereinander und mit parallellaufenden Rohrleitungen oder anderen Metallteilen durch Querleitungen von mindestens 50 mm² Querschnitt zu verbinden. Sie sind unter Tage an geeigneten Stellen in ungefähren Abständen von 50 m sowie über Tage vor dem Mundloch zu erden. In Entfernungen unter Tage von mehr als 500 m vom Mundloch sind solche Verbindungen und Erdungen in Abständen von ungefähr 300 m an geeigneten Stellen anzubringen. Der Abstand der Zünderkette und der

Zündleitungen von guten elektrischen Leitern muß bei Parallelführung zu diesen abweichend von den Bestimmungen des § 15 Abs. 3 lit. a mindestens 0'50 m betragen.

(5) Vor dem Zünden hat der Sprengbefugte dafür zu sorgen, daß sich außer den zum Anzünden benötigten Personen niemand im Gefahrenbereich befindet; Zugänge zum Sprengort sind durch Warnposten abgesperrt zu halten. Die Warnposten dürfen ihren Aufstellungsplatz erst verlassen, wenn sie hiezu vom Sprengbefugten den Auftrag erhalten haben. Bei Stollenvortrieb von beiden Seiten hat die Belegschaft des Gegenortes ihre Arbeitsstelle vor dem Sprengen vor Ort zu verlassen, wenn die beiden Orte nicht mehr als 25 m voneinander entfernt sind. Kann infolge besonderer Verhältnisse die Belegschaft auch bereits bei einer größeren Entfernung gefährdet werden, ist das Verlassen des Gegenortes schon bei entsprechend größerer Entfernung anzuordnen. Sobald sich die beiden Orte auf 10 m genähert haben, ist an einem der beiden Orte der Vortrieb einzustellen. Die Belegschaft des Gegenortes ist von Sprengungen vor Ort rechtzeitig und verlässlich zu verständigen.

(6) Bei elektrischer Zündung ist die Prüfung des Zündstromkreises gemäß den Bestimmungen des § 15 Abs. 6 nach Räumung des Gefahrenbereiches vorzunehmen; erst darnach darf die Zündleitung mit der Zündmaschine verbunden werden. Beim Sprengen mit Zeitzündschnur darf eine Person nicht mehr als vier Zündungen vornehmen. Sofern bei Zündschnurzündung von einer Person an mehr als einer Stelle gezündet wird, muß eine zweite Person anwesend sein. Zünden mehrere Personen gleichzeitig, muß mindestens eine brennende Ersatzlampe an der Sprengstelle bereitgehalten werden.

(7) Nach dem Anzünden der Zündschnur haben sich die daran Beteiligten sofort aus dem Gefahrenbereich zurückzuziehen. Fluchtörter sind deutlich sichtbar kenntlich zu machen; sie sollen womöglich nicht im abziehenden Wetterstrom liegen. Fluchtörter müssen entsprechend gesichert sein.

(8) Nach dem Abschießen darf die Sprengstelle erst nach Ablauf der Wartezeiten gemäß § 21 Abs. 7 und nachdem sich die Schwaden verzogen haben, betreten werden.

(9) Nach dem Wiederbetreten der Sprengstelle ist diese selbst und deren nähere Umgebung zunächst zu untersuchen, abzulauten und erforderlichenfalls abzusichern. Sodann ist vom Sprengbefugten festzustellen, ob etwa Schüsse versagt haben oder Patronen stehengeblieben sind; soweit die Sprengstelle nach der Sprengung von Material bedeckt ist, hat der Sprengbefugte diese Feststellung nach durchgeführter Schutterung zu treffen.

ABSCHNITT 6.

Übergangs- und Schlußbestimmungen.

Meldung der Sprengbefugten.

§ 30. Die Dienstgeber haben innerhalb von 14 Tagen nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung der zuständigen Behörde und dem Arbeitsinspektorat die Namen jener Dienstnehmer zu melden, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits als Sprengbefugte verwendet werden.

Weiterverwendung von Spreng- und Zündmitteln und von Geräten für die Sprengarbeit.

§ 31. (1) Während der ersten sechs Monate, die dem Inkrafttreten dieser Verordnung folgen, dürfen Spreng- und Zündmittel, für die eine Zulassung nach den Bestimmungen des § 6 nicht vorliegt, weiter verwendet werden.

(2) Geräte für die Sprengarbeit, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung in Verwendung stehen, dürfen ohne Typenzulassung weiter verwendet werden. Jedoch kann die zuständige Behörde die Weiterverwendung von Geräten untersagen, die zu einer erhöhten Gefährdung der Dienstnehmer Anlaß geben können.

Aushang.

§ 32. Der Dienstgeber ist verpflichtet, einen Abdruck dieser Verordnung im Betriebe an geeigneter, für die Dienstnehmer leicht zugänglicher Stelle aufzulegen.

Behördenzuständigkeit.

§ 33. Die Befugnisse, die nach den Vorschriften dieser Verordnung der zuständigen Behörde zustehen, hat bei den der Gewerbeordnung unterliegenden Betrieben die Gewerbebehörde, bei allen übrigen unter den Geltungsbereich dieser Verordnung fallenden Betrieben die nach § 24 Abs. 2 des Arbeitsinspektionsgesetzes berufene Behörde auszuüben.

Strafbestimmungen.

§ 34. Übertretungen der Vorschriften dieser Verordnung werden, sofern sie nicht nach anderen Gesetzen einer strengeren Strafe unterliegen, nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung geahndet.

Aufhebung von Vorschriften.

§ 35. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt Artikel V der Verordnung vom 22. Dezember 1952, BGBl. Nr. 20/1953, womit Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der Dienstnehmer bei Ausführung bestimmter Arbeiten erlassen werden, außer Kraft.

Maisel

78. Verordnung des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau vom 10. März 1954 über die Bezeichnung der örtlichen Herkunft von Blei-, Kopier- und Farbstiften sowie von Blei-, Kopier- und Farbminen.

Auf Grund des § 32 des Bundesgesetzes vom 26. September 1923, BGBl. Nr. 531, gegen den unlauteren Wettbewerb wird verordnet:

§ 1. Blei-, Kopier- und Farbstifte von 3 cm Länge aufwärts sowie Blei-, Kopier- und Farbminen von 13 cm Länge aufwärts dürfen nur unter Ersichtlichmachung der örtlichen Herkunft gewerbsmäßig verkauft, feilgehalten oder sonst in Verkehr gesetzt werden.

§ 2. (1) Die örtliche Herkunft ist durch einen Hinweis auf das Erzeugungsland ersichtlich zu machen. Bei inländischen Erzeugnissen genügt auch die Anbringung einer registrierten Verbandsmarke einer Körperschaft, deren ausschließlicher satzungsgemäßer Zweck es ist, den Absatz österreichischer Waren zu fördern.

(2) Eine Bezeichnung als inländisches Erzeugnis ist nur zulässig, wenn sämtliche zur Erzeugung notwendigen Arbeitshandlungen (Vermahlen und Schlämmen der Minenrohstoffe, Kneten, Ziehen und Trocknen, Brennen der Minen, endlich die Herstellung der Fassungen für Blei-, Kopier- und Farbstifte) im Inland vorgenommen wurden.

§ 3. Die Bezeichnung muß bei einfarbigen Stiften an einem Ende und bei zweifarbigen Stiften in der Mitte angebracht werden. Bei Minen bis zu einem Durchmesser von 0,195 cm ist die Bezeichnung auf ihrer Verpackung, und zwar auf dem unmittelbaren Behältnis, bei stärkeren Minen auf der Mine selbst anzubringen. Die Bezeichnung muß deutlich lesbar sein und darf gegenüber anderen Inschriften und Zeichen auf diesen Gegenständen, wie zum Beispiel dem Namen, der Firma oder der Marke des Erzeugers, der Sorte oder der Härte, nicht zurücktreten.

§ 4. Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 1955 in Kraft.

Illig

79. Verordnung des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau vom 18. März 1954, womit ein strengerer Befähigungsnachweis für das Spediteurgewerbe eingeführt wird.

Auf Grund des § 13 b Abs. 5 und 7 der Gewerbeordnung in der Fassung des Artikels X der Gewerbeberechtigungsnovelle 1952, BGBl. Nr. 179, wird im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Unterricht verordnet:

§ 1. (1) Für den Antritt des gebundenen Spediteurgewerbes (§ 1 a Abs. 1 lit. b Z. 32 der Gewerbeordnung) ist der Nachweis der Befähigung durch Zeugnisse über die ordnungsmäßige Beendigung des Lehrverhältnisses im Spediteurgewerbe und über eine nach ordnungsmäßiger Beendigung des Lehrverhältnisses geleistete Dienstzeit als Angestellter im Spediteurgewerbe zu erbringen.

(2) Die ordnungsmäßige Beendigung des Lehrverhältnisses ist durch das Lehrzeugnis (oder den Lehrbrief) und das Zeugnis über die allenfalls vorgesehene, mit Erfolg abgelegte Lehrlingsprüfung oder eine Bestätigung der zuständigen Fachgruppe, daß eine solche Prüfung zur Zeit der Beendigung des Lehrverhältnisses nicht vorgesehen war, nachzuweisen.

(3) Die gesamte Verwendungszeit muß mindestens sechs Jahre betragen, wobei jedoch mindestens zwei Jahre auf die Tätigkeit bei einem Spediteur entfallen müssen, der sich laufend-auch mit dem internationalen Speditionsgeschäft befaßt.

§ 2. (1) Personen, die den Doktorgrad an der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät einer inländischen Universität erworben oder die das rechts- und staatswissenschaftliche Studium an einer inländischen Universität mit den vorgeschriebenen Staatsprüfungen beendet haben, sowie Doktoren der Handelswissenschaften und Diplomkaufleuten der Hochschulen für Welt-handel wird eine Zeit von zwei Jahren auf die sechsjährige Verwendungszeit (Lehr- oder Dienstzeit) im Spediteurgewerbe angerechnet.

(2) Absolventen von öffentlichen oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten privaten Mittelschulen, Handelsakademien, Höheren Abteilungen an technischen und gewerblichen Lehranstalten, Handelsschulen oder gewerblichen Fachschulen wird eine Zeit von einem Jahr auf die sechsjährige Verwendungszeit (Lehr- oder Dienstzeit) im Spediteurgewerbe angerechnet.

§ 3. Den Zeugnissen über den erfolgreichen Besuch der im § 2 Abs. 2 angeführten öffentlichen oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten privaten Unterrichtsanstalten kann folgende Klausel beigefügt werden:

„Der durch dieses Zeugnis nachgewiesene Schulbesuch ersetzt auf Grund des § 2 Abs. 2 der Verordnung des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau vom 18. März 1954, BGBl. Nr. 79, für den Antritt des gebundenen Spediteurgewerbes (§ 1 a, Abs. 1 lit. b Z. 32 der Gewerbeordnung) eine Zeit von einem Jahr der sechsjährigen Verwendungszeit (Lehr- oder Dienstzeit) im Spediteurgewerbe.“

Illig

80. Verordnung des Bundesministeriums für Verkehr und verstaatlichte Betriebe vom 22. März 1954 über die Richtigstellung der Firmenbezeichnung des in der Anlage zum Verstaatlichungsgesetz, BGBl. Nr. 168/1946, angeführten Betriebes Kupferbergbau Mitterberg.

Auf Grund des § 9, letzter Satz, des Bundesgesetzes vom 26. Juli 1946, BGBl. Nr. 168, über die Verstaatlichung von Unternehmungen (Verstaatlichungsgesetz), und des § 4 Abs. 1 Z. 2 lit. a des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 1949, BGBl. Nr. 24/1950, über die Auflösung von Bundesministerien und die Neuordnung des Wirkungsbereiches einiger Bundesministerien, wird verordnet:

Die in der Anlage zum Verstaatlichungsgesetz unter „III. Betriebe“ angeführte Firmenbezeichnung: „Betrieb Kupferbergbau Mitterberg der Studiengesellschaft Deutscher Kupferbergbau Ges. m. b. H., Berlin“ wird richtiggestellt auf: „Betrieb Kupferbergbau Mitterberg der Studiengesellschaft Deutscher Kupferbergbau Ges. m. b. H., Eisleben“.

Waldbrunner

81. Verordnung des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau vom 23. März 1954, betreffend die Bestellung von Betriebsleitern und Betriebsaufsehern im Bergbau.

Auf Grund des § 97 Abs. 2 des Berggesetzes vom 10. März 1954, BGBl. Nr. 73, wird verordnet:

§ 1. (1) Personen, die gemäß § 95 Abs. 2 des Berggesetzes für einen Bergbau mit untertägigem Betrieb als befähigt anerkannt werden sollen, haben nachzuweisen, daß sie während der vorgeschriebenen mindestens dreijährigen Praxis wenigstens zwei Jahre im eigentlichen Grubenbetrieb und drei Monate im Markscheidewesen verwendet wurden.

(2) Für die Anerkennung der Befähigung zum Betriebsleiter einer brand-, schlagwetter- oder kohlenstaubgefährlichen Grube ist überdies der Nachweis einer mindestens einjährigen Praxis in Gruben solcher Art Voraussetzung.

§ 2. (1) Personen, die die im § 95 Abs. 2 des Berggesetzes vorgeschriebene theoretische Ausbildung nicht erworben haben, können als Betriebsleiter auf Grund des § 95 Abs. 3 des Berggesetzes nur dann zugelassen werden, wenn sie das Abgangszeugnis einer Bergschule besitzen und den Nachweis erbringen, daß sie durch mindestens sechs Monate im Maschinenwesen verwendet wurden und durch mindestens sechs Monate unter der Oberleitung eines Betriebs-

leiters mit anerkannter Befähigung den Betrieb eines Bergbaues oder eines Teiles eines solchen selbständig geführt haben. Außerdem haben sie, falls sie für einen Bergbau mit untertägigem Betrieb bestellt werden sollen, den in § 1 Abs. 1 dieser Verordnung vorgeschriebenen Nachweis zu erbringen.

(2) Ferner ist erforderlich, daß die Art der bisherigen Verwendung des Anwärters und der Umfang sowie die Verhältnisse des Betriebes, bei dem seine Verwendung stattgefunden hat, auf eine ausreichende Befähigung zur Leitung des Bergbaues, für den die Bestellung erfolgen soll, schließen lassen. Insbesondere dürfen zur Leitung des Betriebes eines Kohlenbergbaues nur solche Personen zugelassen werden, die eine angemessene praktische Verwendung bei einem solchen Bergbau zurückgelegt haben.

(3) Zur Leitung von Bergbauen, die von ganz geringer Ausdehnung sind und unter einfachen, ungefährlichen Verhältnissen betrieben werden, können jedoch auch solche Personen zugelassen werden, die den in Abs. 1 und 2 aufgestellten Erfordernissen nicht vollkommen entsprechen.

§ 3. Für Nebenbetriebe (Werksanlagen), für deren Leitung bergmännische Kenntnisse und Erfahrungen nicht erforderlich sind, können als Betriebsleiter auch Personen, die nicht die in § 95 Abs. 2 des Berggesetzes oder in § 2 Abs. 1 dieser Verordnung vorgeschriebene theoretische Ausbildung erworben haben, zugelassen werden, sofern sie ihre Befähigung zu den ihnen übertragenen Aufgaben durch Zeugnisse über eine entsprechende Vorbildung und eine mindestens dreijährige praktische Verwendung nachgewiesen haben.

§ 4. Gemäß § 96 Abs. 3 des Berggesetzes können Personen nur dann als Betriebsaufseher zugelassen werden, wenn sie die für die beabsichtigte Verwendung erforderlichen Kenntnisse und eine mindestens dreijährige entsprechende praktische Verwendung nachweisen.

§ 5. (1) Der Nachweis der für die Bestellung von Betriebsleitern und Betriebsaufsehern vorgesehenen Erfordernisse ist durch Schulzeugnisse und Dienstzeugnisse zu erbringen. Im Falle des § 4 kann sich die Berghauptmannschaft vom Vorhandensein der erforderlichen Kenntnisse auch durch eine Befragung des Anwärters überzeugen. Die Dienstzeugnisse müssen vom Bergbauunternehmer oder dessen Bevollmächtigten ausgestellt und von dem dem Anwärter zur Zeit der Ausstellung des Zeugnisses vorgesetzten Betriebsleiter mitgefertigt sein. Dienstzeugnisse über eine Verwendung, die im Amtsbezirk einer anderen Berghauptmannschaft stattgefunden hat, als in dem die Bestellung zum Betriebsleiter oder Betriebsaufseher erfolgen soll, müssen von der Berghauptmannschaft des ersteren Bezirkes bestätigt sein.

(2) Dienstzeugnisse, die über eine Verwendung im Ausland ausgestellt sind, müssen von jenem behördlichen Organ, dessen polizeilicher Beaufsichtigung der betreffende Bergbaubetrieb untersteht, amtlich bestätigt sein.

§ 6. (1) Personen, die gemäß § 95 Abs. 3 oder gemäß § 96 Abs. 3 des Berggesetzes als Betriebsleiter oder Betriebsaufseher zugelassen sind, benötigen, wenn sie die Leitung oder Beaufsichtigung eines anderen Bergbaubetriebes (eines anderen Nebenbetriebes) übernehmen sollen, eine neue Zulassung. Das gleiche gilt für Personen, deren Befähigung auf Grund des § 96 Abs. 2 anerkannt worden ist.

(2) Bezüglich jener Personen, deren Befähigung zur Leitung eines Bergbaubetriebes auf Grund des § 95 Abs. 2 des Berggesetzes anerkannt worden ist, gilt jedoch der betreffende bergbehördliche Bescheid, vorbehaltlich der Bestimmungen des § 1 Abs. 2 dieser Verordnung, auch bei einem Wechsel der Stellung als Nachweis der Befähigung.

§ 7. (1) Wird gemäß § 95 Abs. 1 des Berggesetzes der Bergbehörde ein Betriebsleiter namhaft gemacht, so ist gleichzeitig auch ein Stellvertreter namhaft zu machen und dessen theoretische und praktische Vorbildung bekanntzugeben. Die Bergbehörde hat die namhaft gemachte Person als Stellvertreter zuzulassen, wenn anzunehmen ist, daß diese Person geeignet ist, die Aufgaben eines Stellvertreters wahrzunehmen. Im Zulassungsbescheid ist nach Maßgabe der Eignung der namhaft gemachten Person der Zeitraum zu bestimmen, für den ihr die Betriebsleitung überlassen werden darf.

(2) Die Verhinderung eines Betriebsleiters ist der Bergbehörde anzuzeigen, wenn sie länger als eine Woche dauert oder wenn der gemäß Abs. 1 namhaft gemachte Stellvertreter die Vertretung nicht übernehmen oder nicht fortsetzen kann. Kann der Stellvertreter die Vertretung nicht übernehmen oder nicht fortsetzen, so ist ein neuer Stellvertreter namhaft zu machen. § 7 Abs. 1 ist sinngemäß anzuwenden.

(3) Für kleinere, unter wenig gefährlichen Verhältnissen betriebene Bergbaue kann die Bergbehörde Ausnahmen von der Vorschrift des Abs. 1 bewilligen.

Illig

82. Kundmachung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 30. März 1954, betreffend Aufhebung des vom Verfassungsgerichtshof als gesetzwidrig erkannten § 21 der Betriebsrats-Geschäftsordnung.

Gemäß Artikel 139 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 und des

§ 60 Abs. 2 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, wird kundgemacht:

(1) Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 19. März 1954, G V 1/54/11, den § 21 der Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 8. August 1947, BGBl. Nr. 221 (Betriebsrats-Geschäftsordnung), als gesetzwidrig aufgehoben.

(2) Die Aufhebung tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.

Maisel

83. Kundmachung des Bundesministeriums für Unterricht vom 31. März 1954, betreffend die Aufhebung des § 9 der Verordnung des Bundesministeriums für Unterricht vom 23. November 1950, BGBl. Nr. 237, betreffend die Dienstordnung für Vertragslehrer und Lehrbeauftragte an der Akademie für Musik und darstellende Kunst in Wien und an der Akademie für angewandte Kunst in Wien, durch den Verfassungsgerichtshof.

Gemäß Artikel 139 Absatz 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 in Verbindung mit § 60 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, wird kundgemacht:

(1) Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 15. März 1954, Z. V 2/54, den § 9 der Verordnung des Bundesministeriums für Unterricht vom 23. November 1950, BGBl. Nr. 237, betreffend die Dienstordnung für Vertragslehrer und Lehrbeauftragte an der Akademie für Musik und darstellende Kunst in Wien und an der Akademie für angewandte Kunst in Wien, als gesetzwidrig aufgehoben.

(2) Die Aufhebung tritt am Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Kolb

84. Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 2. April 1954, betreffend Änderungen der österreichisch-niederländischen Konsularkonvention vom 6. November 1922.

Zwischen der österreichischen und der niederländischen Regierung wurde anlässlich der Feststellung der Wiederanwendbarkeit der österreichisch-niederländischen Kolonialkonsularkonvention vom 6. November 1922, BGBl. 182/1923, am 1. Feber 1954 vereinbart, daß infolge der im Königreich der Niederlande inzwischen eingetretenen staatsrechtlichen Veränderungen an Stelle der in der Konvention verwendeten Bezeichnung „überseeische Besitzungen“ sowie an Stelle der Bezeichnung „Kolonie(n)“ die Bezeichnung „der (die) überseeische(n) Teil(e) des König-

reiches“ zu treten hat und daß die Bezeichnung „Kolonial- oder städtisches Gericht“ ersetzt wird durch die Bezeichnung „der Richter des betreffenden überseeischen Teiles des Königreiches“.

Angesichts dieser Änderungen im Text der Konvention wäre ihre Bezeichnung „Kolonialkonsularkonvention mit den Niederlanden“ zu ersetzen durch „Konsularkonvention, betreffend die überseeischen Teile des Königreiches der Niederlande“.

Raab

85. Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 2. April 1954 über die Genfer Abkommen zum Schutze der Opfer des Krieges.

Nach Mitteilung des Schweizer Bundesrates haben folgende Staaten die vier Genfer Abkommen zum Schutze der Opfer des Krieges vom 12. August 1949, BGBl. Nr. 155/1953, ratifiziert oder sind ihnen beigetreten:

Staaten	Datum der Hinterlegung der Ratifikationsurkunden
Schweiz	31. März 1950
Jugoslawien	21. April 1950
Monako	5. Juli 1950
Liechtenstein	21. September 1950
Chile	12. Oktober 1950
Indien	9. November 1950
Tschechoslowakei	19. Dezember 1950
Heiliger Stuhl	22. Feber 1951

Staaten	Datum der Hinterlegung der Ratifikationsurkunden
Philippinen, Abkommen I	7. März 1951
Abkommen II, III u. IV	6. Oktober 1952
Libanon	10. April 1951
Pakistan	12. Juni 1951
Dänemark	27. Juni 1951
Frankreich	28. Juni 1951
Israel	6. Juli 1951
Norwegen	3. August 1951
Italien	17. Dezember 1951
Guatemala	14. Mai 1952
Spanien	4. August 1952
Belgien	3. September 1952
Mexiko	29. Oktober 1952
Ägypten	10. November 1952
Salvador	17. Juni 1953
Luxemburg	1. Juli 1953
Österreich	27. August 1953
Syrien	2. November 1953
Nikaragua	17. Dezember 1953
Schweden	28. Dezember 1953
Türkei	10. Feber 1954

Staaten	Datum des Beitrittes
Jordanien	29. Mai 1951
Südafrikanische Union	31. März 1952
Japan	21. April 1953
San Marino	29. August 1953
Vietnam	14. November 1953

Raab

Der Bezugspreis des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich, Jahrgang 1954, beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 1600 Seiten S 65,— für Inlands- und S 100,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten.

Bezugsanmeldungen werden von der Versandstelle der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien III, Rennweg Nr. 16, entgegengenommen. Den bisherigen Beziehern des Bundesgesetzblattes gehen Erlagscheine zu. Neue Bezieher wollen den Bezugspreis auf das Postsparkassenkonto Wien Nr. 178 überweisen. Erlagscheine werden ihnen über Verlangen zugesendet.

Die Zustellung des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, rechtzeitig den Bezug anzumelden und den Bezugspreis zu überweisen. Dieser kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 20 g für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens 80 g für das Stück, bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt Nr. 16, Telephon R 50 504 Serie, sowie beim Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, Wien I, Wollzeile 27a, Telephon R 27 2 31.

Druck der Österreichischen Staatsdruckerei.